BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 113/2015

vom 30. April 2015

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2016/1296]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 970/2014 der Kommission vom 12. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes (¹) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66wn (Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission) Folgendes angefügt:

"— **32014 R 0970**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 970/2014 der Kommission vom 12. September 2014 (ABl. L 272 vom 13.9.2014, S. 11)".

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 970/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Präsident Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 13.9.2014, S. 11.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.